

GZ: LIW-0055/18-13

Laab im Walde, am 04.02.2026

## KUNDMACHUNG

### **über die Ermittlungen der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2027/2028 öffentliche Auflegung des Verzeichnisses**

Auszug aus dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG 1990), BGBl. Nr. 256/1990 i.d.F. BGBl. Nr. 121/2016

**§ 1. Abs. 1** Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.

**§ 1. Abs. 2** Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahmen gemäß §§ 2 und 3 GSchG 1990).

**§ 5. Abs. 1** Der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person hat jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Auslosung hat so zu geschehen, dass die Auswahl einer jeden in Betracht kommende Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Sie hat entweder durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise zu erfolgen. Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht erfüllen oder keinen Hauptwohnsitz im Inland haben (§ 3 Z 7), sind nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2027/2028 findet am

**Dienstag, den 17. Februar 2026, um 08:30 Uhr,  
im Gemeindeamt Laab im Walde,**

statt. Die Amtshandlung ist öffentlich. Die Auslosung erfolgt über ein automationsunterstütztes Datenprogramm.

**§ 5. Abs. 3** Der Bürgermeister hat ein fortlaufend nummeriertes, alphabetisch geordnetes Verzeichnis der ausgelosten Personen in allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde mindestens acht Tage lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es hat Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der eingetragenen Personen zu enthalten. Die Auflegung des Verzeichnisses ist vorher in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzutun. Die Kundmachung hat eine Belehrung über das Einspruchsrecht und das Recht, Befreiungsgründe geltend zu machen, zu enthalten.

Öffentliche Auflage während den Amtszeiten (geschlossen Samstag und Sonntag).

**Mittwoch, den 18. Februar 2026, bis einschließlich  
Mittwoch, den 02. März 2026,  
im Gemeindeamt Laab im Walde,**

**§ 5. Abs. 4** Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen (§§ 1 bis 3 GSchG 1990), schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Über Einsprüche und Befreiungsanträge entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

Angeschlagen am: 04.02.2026

Abgenommen am: 03.03.2026

Es zeichnet im Auftrag des Bürgermeisters  
AL Ing. Thomas Stagl